

# **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und die Erhebung des Elternanteils an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 20.03.2025**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 20.03.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Mittagsverpflegung**

Der Märkische Kreis bietet an den in seiner Trägerschaft stehenden gebundenen und offenen Ganztagschulen im Sinne von § 9 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) eine Mittagsverpflegung an. Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung**

- (1) Berechtigt zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule. Schulpersonal kann mit Einverständnis der Schulleitung an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Als Schulpersonal gelten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Ganztagsbetrieb der Schule mitarbeiten.
- (2) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Schulpersonal kann sich ebenfalls beim Schulträger für die Mittagsverpflegung anmelden.
- (3) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Schulleitung oder den Schulträger von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
  - die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht trotz Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommen.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten vor Schuljahresbeginn (01.08.) schriftlich, mittels vorgegebenem Vertragsformular anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind die Wochentage, an denen an der Mittagsverpflegung teilgenommen werden soll, verbindlich festzulegen.

- (3) In begründeten Fällen sind auch unterjährige Anmeldungen zur Mittagsverpflegung möglich, z. B. aufgrund von Wohnort- oder Schulwechsel, Veränderungen der persönlichen Lebensumstände oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen.
- (4) Schulpersonal im Sinne von § 2 Abs. 1 hat die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an der jeweiligen Schule verbindlich im Voraus beim Schulträger anzumelden.

#### **§ 4 Abmeldung**

- (1) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung erfolgt automatisch bei Verlassen der Schule. Sie wirkt ab Datum des Austritts.
- (2) Darüber hinaus kann eine Abmeldung durch die Gebührenschuldner von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zum 20. eines Monats erfolgen.
- (3) Die Abmeldung ist über das jeweilige Schulsekretariat zu richten an den Märkischen Kreis, Fachdienst Schulen, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid.

#### **§ 5 Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird je einzelne Mahlzeit folgende Gebühr erhoben:

- Personal der jeweiligen Schule 4,50 €
- 

- (2) Bei Schülerinnen und Schülern erfolgt die Gebührenerhebung durch monatliche Pauschalen. Für die Berechnung dieser Pauschalen wird von folgenden Gebühren je einzelne Mahlzeit ausgegangen und ein Abschlag in Höhe von 15 % gewährt:

- Schülerinnen und Schüler 3,90 €

- (3) Für die Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern wird von den Gebührenpflichtigen folgende monatliche Gebühr erhoben:

Teilnahme an der Mittagsverpflegung	Gebühr pro Monat ohne Teilnahme OGS	Gebühr pro Monat mit Teilnahme OGS
1 Tag pro Woche	10,00 €	
2 Tage pro Woche	21,00 €	
3 Tage pro Woche	31,00 €	36,00 €
4 Tage pro Woche	42,00 €	48,00 €
5 Tage pro Woche	52,00 €	60,00 €

Ab dem 01.08.2026 erhöht sich die monatliche Gebühr jährlich zum Schuljahresbeginn um 3 %. Die Beträge werden auf volle Euros aufgerundet.

Soweit Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bezogen werden, wird von den Gebührenpflichtigen keine Gebühr erhoben. Die Abrechnung der in Absatz 3 genannten Beträge erfolgt unmittelbar mit der für die Leistungsgewährung zuständigen Stelle (Jobcenter, Sozialamt, etc.).

## **§ 6**

### **Gebührenermäßigung und Erstattung**

- (1) Eine Ermäßigung der Monatsgebühr nach § 5 findet nicht statt, wenn die teilnehmende Schülerin/der teilnehmende Schüler wegen Krankheit oder aus Gründen, die der teilnehmenden Schülerin/dem teilnehmenden Schüler, den Sorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen.
- (2) Bei Erkrankung oder einem Kuraufenthalt der teilnehmenden Schülerin/des teilnehmenden Schülers, deren Dauer den Zeitraum ab vier Wochen übersteigt, kann die gezahlte Gebühr auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes erstattet werden. Die Erstattung erfolgt je vier Wochen Fehlzeit für einen kompletten Monat.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Schülerinnen und Schülern mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 erklärt worden ist. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das jeweilige Schuljahr. Die Gebührenpflicht entsteht immer zum 1. eines Monats, in dem die Teilnahme erfolgt; dies gilt auch bei unterjährigem Beginn.
- (2) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, die den Schüler bzw. die Schülerin zu der Mittagsverpflegung angemeldet haben und das teilnehmende Schulpersonal.
- (3) Die Gebühr gemäß Abs. 1 ist monatlich im Voraus zu entrichten. Fälligkeitsdatum ist der Erste eines jeweiligen Monats. Die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner wird nach der schriftlichen Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 durch einen schriftlichen Bescheid zur Gebührenentrichtung herangezogen. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (4) Bei Schulpersonal entsteht die Gebührenpflicht mit der Anmeldung gemäß § 3 Abs. 4. Die Gebühr ist durch Vorauszahlung vor Einnahme der Mahlzeiten zu entrichten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.